

Satzung der Fürstbischöflichen Bambergischen Schützen- und Artillerie Kompagnie zu Cronach

§ 1 Name, Sitz, Zweck

1. Der Name des Vereins lautet „Fürstbischöfliche Bambergische Schützen- und Artillerie Kompagnie zu Cronach“. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Coburg eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Kronach.
3. Zweck des Vereins ist die Förderung kultureller und geschichtlicher Zwecke
 - Geschichte des 18. Jahrhunderts erlebbar zu machen.
 - Die Stadt Kronach und Ihre Geschichte nach außen hin zu vertreten und bekannt zu machen.
 - Veranstaltungen, Veröffentlichungen, Exkursionen, Stadtführungen und Jugendarbeit durch zu führen.
 - durch Erhaltung und Fortführung von Traditionen und Brauchtum das heimatliche Kulturgut zu fördern.
4. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die Pflege des Heimat- und Geschichtsbewusstseins unter besonderer Berücksichtigung der militärischen Geschichte in Kronach und Franken.
 - die Erhaltung und Erweiterung der vorhandenen Sammlungen.
 - die öffentliche Präsentation vereinseigener Waffen und Uniformen und anderer geschichtlicher Zeugnisse.
 - militärische Geschichte um 1750 zu leben.
 - Kulturbewusstsein der Bevölkerung durch Vorführungen in historischen Kostümen und mit original nachgebauten Gegenständen zu fördern.
5. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
6. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
7. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und Gemeinnützigkeitsverordnung. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.
8. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
9. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede voll geschäftsfähige, natürliche Person oder jede juristische Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.
2. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.
3. Jedes Mitglied verpflichtet sich, in jedem Kalenderjahr zu einer Beitragszahlung. Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
4. Alle sonstigen Regeln und Verpflichtungen der Mitgliedschaft sind in der Geschäftsordnung beschrieben.



§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
Bei nicht Einhaltung der Frist wird ein weiterer Jahresbeitrag fällig.
Es gibt keine Rückerstattung der bereits bezahlten Beiträge des laufenden Geschäftsjahres.
3. Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.
Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
Der Ausschluss muss schriftlich Begründet werden und ist nicht anfechtbar.
Jegliches Equipment das durch den Verein ausgegeben wurde, ist nach Ausschluss, mit einer Frist von 4 Wochen zurück zu geben.
4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es trotz einmaliger Mahnung innerhalb einer Frist von 4 Wochen mit der Zahlung des Beitrags immer noch im Rückstand ist. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 4 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5 Der Vorstand

1. Der Vereinsausschuss besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
2. Vorstand i.S. des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen vertritt den Verein allein.
Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende hiervon jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch machen.
3. Vorstand und Vereinsausschuss werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
Sie bleiben aber bis zur nächsten Wahl im Amt.
4. Rechtsgeschäfte ab einem Geschäftswert von 500 € sind für den Verein nur verbindlich, wenn sie mit Zustimmung des Vereinsausschusses beschlossen wurden.
5. der Vereinsausschuss ist verantwortlich für:
 - die Führung der laufenden Geschäfte,
 - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - die Buchführung,
 - die Erstellung des Jahresberichts,
 - die Vorbereitung und die Einberufung der Mitgliederversammlung.

§ 6 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und zwei Stellvertreter, die nicht Vorstandsmitglieder sind, auf die Dauer von zwei Jahren.
Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung.
Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.



§ 7 Die Mitgliederversammlung, Zuständigkeit, Einberufung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
- die Wahl der Kassenprüfer,
- die Wahl der Vereinsausschüsse,
- die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages und
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,

2. Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr abgehalten.

Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung und per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch den Vorstand.

Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen.

3. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende.

4. Nach der Einberufung können zur Tagesordnung noch Beschlussfassungsanträge gestellt werden, sofern der Gegenstand nicht ankündigungsbedürftig ist.

Der Antrag muss entweder mindestens 1 Woche vor dem Termin bei den Vorsitzenden eingehen oder in der Mitgliederversammlung von der Mehrheit der Anwesenden gebilligt werden.

5. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Auf Antrag wird geheim abgestimmt.

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{4}{5}$ beschlossen werden.

Bei Stimmgleichheit gilt der jeweilige Antrag als abgelehnt.

6. Jedes voll geschäftsfähige Mitglied hat eine Stimme, eine Übertragung dieser ist ausgeschlossen.

7. Es muss ein Protokoll geführt werden. Dieses wird Beurkundet durch Unterzeichnung des 1. Vorsitzenden und des Schriftführers.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn dies im Dienste der Vereinsinteressen erforderlich erscheint, oder wenn die Einberufung von mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen bei einem Vorstandsmitglied verlangt wird.

In dringlichen Fällen kann in der außerordentlichen Mitgliederversammlung auch über Satzungsänderungen entschieden werden.

§ 9 Sonstige Vereinbarungen

Weitere und zur Führung des Vereins nötige Vereinbarungen und Abmachungen werden gesondert in der Geschäftsordnung geregelt.

Diese wird jedes Jahr nach der Mitgliederversammlung von der Vorstandschaft geprüft, und bei Bedarf auf neue Gegebenheiten angepasst.

Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung, darf jedoch nicht den Zwecken unter §1 widersprechen.

§ 10 Ehrenmitgliedschaft

Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.

Ehrenmitglieder können als Gäste zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden.

Im Falle vereinsinterner Konflikte kommt den Ehrenmitgliedern eine Schlichterrolle zu.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke oder sonstiger rechtlicher Beendigung fällt das Vereinsvermögen an den Verein 1000 Jahre Kronach e.V. der am Registergericht Coburg unter der Registernummer VR380 eingetragen ist oder deren Rechtsnachfolger. Das Vereinsvermögen darf unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke wie im §1 dieser Satzung definiert verwendet werden.

Kronach 15.03.2014

